

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN und F.D.P.**
– Drucksache 14/ 41 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

A. Problem

Die im Frühjahr 1995 vom Bundespräsidenten berufene Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat gemäß § 18 Abs. 6 Satz 3 Parteiengesetz für einen von ihr festgelegten Warenkorb jährlich die Preissteigerungen bei den für die Parteien typischen Ausgaben festgelegt. Die Berichte der Kommission sind als Drucksachen 13/3574, 13/3862, 13/7517 und 13/10159 veröffentlicht worden. Die Empfehlungen der Kommission legen eine Erhöhung des jährlichen Gesamtvolumens staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, auf 245 Mio. DM (absolute Obergrenze) nahe.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes auf Drucksache 14/41 in der Fassung der Beschlußempfehlung.

Einstimmigkeit im Ausschuß, bei einer Stimmenthaltung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Anhebung der absoluten Obergrenze müßten zusätzliche Haushaltsmittel von jährlich maximal 15 Mio. DM bereitgestellt werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/41 in nachfolgender Fassung
anzunehmen:

„Entwurf eines Siebten Gesetzes
zur Änderung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Parteiengesetzes

Das Gesetz über die politischen Parteien vom 24. Juli 1967 in
der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I
S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni
1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „im Zeitpunkt des Inkrafttretens der
Regelung 230“ durch die Zahl „245“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.‘

Bonn, den 2. Dezember 1998

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner
Vorsitzender

Peter Enders
Berichterstatter

Erwin Marschewski
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Peter Enders, Erwin Marschewski, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

I.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. auf Drucksache 14/41 wurde in der 8. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. November 1998 dem Innenausschuß sowie dem Rechtsausschuß und dem Haushaltsausschuß, letzterem auch gemäß § 96 GO-BT, zur Mitberatung überwiesen.

1. Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion der PDS, empfohlen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft tritt.
2. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 1998 den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/41 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU sowie der Fraktion der F.D.P., bei Enthaltung der Fraktion der PDS, empfohlen, dem vorgenannten Gesetzentwurf zuzustimmen.

Er wird seinen Bericht gemäß § 96 GO-BT gesondert gegenüber dem Plenum des Deutschen Bundestages abgeben.
3. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 3. Sitzung am 2. Dezember 1998 abschließend beraten und einstimmig, bei Enthaltung der Abgeordneten Petra Pau, in der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Fassung zur Annahme empfohlen.

II.

Die Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. haben in der Sitzung am 2. Dezember 1998 den nachfolgenden Änderungsantrag eingebracht:

Änderungsantrag der Fraktionen . . . zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz).“

2. Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Änderung des Parteiengesetzes

Das Gesetz über die politischen Parteien vom 24. Juli 1967 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 wird die Anführung „im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung 230“ durch die Zahl „245“ ersetzt.

3. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

„Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.“

Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens im Innenausschuß wird auf Nummer I.3 verwiesen.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Peter Enders

Berichterstatter

Erwin Marschewski

Berichterstatter

Cem Özdemir

Berichterstatter

Dr. Max Stadler

Berichterstatter

Petra Pau

Berichterstatterin

